

Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 2/2018

Mai 2018

An die
Lehrkräfte an den Gymnasien
im Regierungspräsidium Tübingen
- über die Örtlichen Personalräte -

Inhalt

1	Konventionelles A 14-Beförderungsprogramm für Mai 2018.....	2
2	ÖPR-Beteiligung bei Einführung einer Vertretungsplan-App oder eines internetgestützten Zugangs zum Vertretungsplan.....	3
3	Beantragung von Zuschüssen für Gesundheitsmaßnahmen.....	4
4	Antragsmodalitäten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.....	6
5	Fallbesprechungsgruppen: Anmeldeschluss 4. Juni 2018.....	7
6	Internetseite der Personalvertretung.....	7

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
 - Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen
 der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP T

**Bitte ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die	
Örtlichen Personalräte	je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit	je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	je 1 Exemplar
Schulleitungen	je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007
Mail: martina.kahnert@rpt.bwl.de

Web: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

1 Konventionelles A 14-Beförderungsprogramm für Mai 2018

Gemäß der **Rahmenkriterien des KM** hätten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Mai 2018 theoretisch Lehrkräfte befördert werden können, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgang bis einschließlich 2003 mit mindestens Note 2,0
- Jahrgänge 2004 bis 2006 mit mindestens Note 1,5
- Jahrgang 2007 mit Note 1,0
- Die Beförderungsjahrgänge 2008 für Privat- und Auslandsschuldienst mit Note 1,0

Diese Vorgaben erfüllten im RP Tübingen 112 Lehrkräfte. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 34 Beförderungsstellen zur Verfügung gestellt, sodass das RP nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl getroffen hat:

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang **2003** wurde mit min. Note 2,0 befördert.
- Im Beförderungsjahrgang **2004** wurde mit min. Note 1,5 befördert. Schwerbehinderte wurden in diesem Jahrgang auch mit Note 2,0 befördert, denn es galt laut Erlass des Kultusministeriums wieder folgender Grundsatz: „schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen“.
- Im Jahrgang **2005** wurde mit Note 1,0 befördert. Außerdem wurden im Jahrgang 2005 erste Lehrkräfte mit der Note 1,5 und den besten Befähigungsbeurteilungen befördert, soweit noch Stellen zur Verfügung standen.
- Im Jahrgang **2006** wurden Lehrkräfte mit der Note 1,0 befördert.
- Im **Privatschuldienst** und im **Auslandsschuldienst** konnte als Ausgleich für die dort fehlende A 14-Ausschreibungsmöglichkeit auch schon im Jahrgang 2007 mit Note 1,0 befördert werden.

Die **ÖPR** wurden vom BPR per PERS-Formular über die Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung der ÖPR an den BPR ist in Beförderungsfällen nicht notwendig.

Die **Beförderungsurkunden** werden im Laufe des Monats Mai überreicht.

Da die anstehenden Beförderungsjahrgänge weiterhin sehr groß sind, wird wahrscheinlich auch in Zukunft bei der Dienstlichen Beurteilung zusätzlich zur Note die **Befähigungsbeurteilung** (Kreuze bei A, B, C, D) als Differenzierungskriterium für die Beförderung innerhalb der Jahrgänge eine entscheidende Rolle spielen.

2 ÖPR-Beteiligung bei Einführung einer Vertretungsplan-App oder eines internetgestützten Zugangs zum Vertretungsplan

An immer mehr Schulen wird erwogen, eine Vertretungsplanapp wie "Untismobile" oder eine Internet-Zugangsmöglichkeit zum Vertretungsplan über "WebUntis" einzuführen. Dabei stellen sich für den ÖPR folgende Fragen:

- 1) *Ist der ÖPR bei der Einführung neuer elektronischer Zugangsmöglichkeiten zum Vertretungsplan von der Schulleitung personalvertretungsrechtlich zu beteiligen?*
- 2) *Kann den Lehrkräften die Nutzung des elektronischen Zugangs zum Vertretungsplan über App oder Internet von der Schulleitung verpflichtend vorgeschrieben werden?*
- 3) *Können Lehrkräfte verpflichtet werden, sich jeden Tag von zuhause aus und mit privaten Endgeräten (Smartphone bzw. PC) bis zu einer bestimmten Uhrzeit, z. B. 17 Uhr, über den elektronischen Zugang über den Vertretungsplan zu informieren?*

Hierzu seitens des BPR einige Hinweise:

Die Einführung einer Stundenplanapp oder eines internetgestützten Zugangs zum Vertretungsplan ist gemäß LPVG § Nr. 75 Abs. 4 Nr. 16. als „Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung der Informations- und Kommunikationsnetze“ in der eingeschränkten **Mitbestimmung**, kann also nicht ohne Weiteres ohne die Zustimmung des ÖPR an der Schule eingeführt werden. Vielmehr muss die Schulleitung den ÖPR frühzeitig und umfassend über die beabsichtigte Maßnahme informieren und um Zustimmung bitten.

Darüber hinaus sind Grundsätze für die Einführung von Informations- und Kommunikationsplattformen schon 2012 zwischen HPR und KM in einer **Rahmendienstvereinbarung** ausgehandelt worden, die für alle Gymnasien Geltung hat. Die entsprechende RDV (Rahmendienstvereinbarung) „Informations- und Kommunikationsplattformen“ wurde 2018 von der Rahmendienstvereinbarung „Digitale Bildungsplattform“ abgelöst.

Eine Stundenplan-App ist eine „Informations- und Kommunikationsplattform“ im Sinne dieser RDV. Dort heißt es in § 4 Absatz 1 zur Nutzung solcher Apps:

„Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, eigene Endgeräte sowie Software auf ihre Kosten anzuschaffen oder diese dienstlich zu benutzen. Der Einsatz von für den Dienstgebrauch zugelassenen privaten Geräten ist erlaubt.“

Lehrkräfte können also nicht gezwungen werden, das **eigene Handy** oder den **privaten PC** für die Stundenplan-App oder den Internet-Vertretungsplan zu nutzen.

Außerdem legt die RDV Folgendes fest:

(2) Die Benutzung der digitalen Bildungsplattform ist grundsätzlich für die Beschäftigten verpflichtend. Die Schulleitung und der örtlich zuständige Personalrat stimmen sich unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Schwerbehindertenvertretung über die Nutzungsmodalitäten der digitalen Bildungsplattform und des oder der digitalen Endgeräte an der Schule ab und sollten dazu eine Dienstvereinbarung schlie-

Ben. Ist an einer Schule ein entsprechender Zugang nicht gewährleistet, ist die Nutzung der digitalen Bildungsplattform freiwillig. Es muss dann durch schulinterne Verfahren sichergestellt werden, dass keine Nachteile für einzelne Personengruppen entstehen.

(3) Die Beschäftigten der Dienststelle sind nicht verpflichtet, die digitale Bildungsplattform außerhalb ihrer üblichen Anwesenheitszeit an der Schule und außerhalb der Dienststelle zu nutzen.

Die Nutzung der Stundenplan-App oder des Internet-Vertretungsplans kann also nur dann von der Schulleitung verpflichtend vorgeschrieben werden, wenn ein entsprechender **Zugang an der Schule** (z. B. elektronische Anzeigetafeln oder PC-Arbeitsplätze in ausreichender Zahl) vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, können die Lehrkräfte nicht zur Nutzung der elektronischen Vertretungsplanzugänge verpflichtet werden, sondern müssen alternative Zugangsmöglichkeiten haben.

Ebenso wenig können Lehrkräfte dazu verpflichtet werden, diese Zugänge zum Vertretungsplan außerhalb ihrer Anwesenheitszeit an der Schule und außerhalb der Dienststelle – also **von zuhause** aus – zu nutzen. Die RDV empfiehlt sinnvollerweise den Abschluss einer schulischen Dienstvereinbarung über die Nutzungsmodalitäten der schuleigenen elektronischen Informations- und Kommunikationsplattformen.

3 Beantragung von Zuschüssen für Gesundheitsmaßnahmen

Das RP Tübingen hat ein Informationsblatt zur Beantragung von Zuschüssen für Gesundheitsmaßnahmen erarbeitet, in dem die Schulen wie folgt informiert werden:

Für viele Schulen erweist sich die Planung und Durchführung eines Gesundheitstages als optimaler Einstieg in Gesundheitsthemen. Für solche schulischen Gesundheitsmaßnahmen wie z.B. Gesundheitstage können Zuschüsse beantragt werden. Die Regierungspräsidien erhalten jährlich im Frühjahr vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eine Mittelzuweisung für gesundheitsfördernde Maßnahmen für Lehrkräfte. Nach Erhalt dieser Mittel werden alle Schulen im Regierungsbezirk über die Möglichkeiten informiert, Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen zu beantragen. Die Haushaltsmittel für Gesundheitsmaßnahmen an Gymnasien und Beruflichen Schulen werden vom Regierungspräsidium verwaltet, Haushaltsmittel für Maßnahmen des GHWRGS-Bereichs von den staatlichen Schulämtern. Mittel für alle BAD Angebote (auch die des GHWRGS-Bereichs) werden vom Regierungspräsidium verwaltet.

1. Beantragung von Zuschüssen für Angebote der B.A.D. GmbH

Zur Beantragung von Zuschüssen für Veranstaltungen der B.A.D. GmbH füllt zunächst die Schule das Formblatt zur Bewilligung von B.A.D. Angeboten aus und sendet dies an die zuständige Schulaufsichtsbehörde. (Dieses Formblatt wird mit dem Informationsschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen zu Gesundheitsmaßnahmen im Frühjahr versandt.)

Für den GHWRGS-Bereich wird das ausgefüllte Formblatt schriftlich oder per Mail an das

jeweils zuständige staatliche Schulamt, für die Gymnasien und Beruflichen Schulen an das Regierungspräsidium übermittelt. Sofern der Antrag unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden kann, übersendet die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Bewilligung zurück an die Schule, die das Formblatt schließlich an die B.A.D. GmbH übermittelt und die Durchführung mit der B.A.D. GmbH abstimmt. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt direkt durch die B.A.D. GmbH mit dem Regierungspräsidium.

2. Beantragung von Zuschüssen für andere Angebote

Die Beantragung von Zuschüssen für andere Angebote erfolgt mit formlosen Schreiben an die jeweilige Schulaufsichtsbehörde. Bei Beruflichen Schulen können Maßnahmen im Fortbildungsplan mit Kosten ausgewiesen werden, diese gelten dann als Antrag. Der Antrag soll Angaben zu Termin, Ort und Thema der geplanten Veranstaltung und möglichst eine kurze Inhaltsbeschreibung enthalten. Weiter sollten die Referenten und die geplante Teilnehmerzahl benannt und die benötigten Mittel angegeben werden.

Aufgrund begrenzter Haushaltsmittel kann derzeit eine Anschubfinanzierung in Höhe von € 300 bis € 600 (abhängig von der Größe der Schule) zugesichert werden. Sollten am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres (31.12.) noch weitere Mittel zur Verfügung stehen, können diese bewilligt werden. Nach Abschluss der Maßnahme übersendet die Schule die Rechnung(en) an ihre zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Rechnungen müssen im laufenden Haushaltsjahr, spätestens bis Kassenschluss, zur Erstattung vorgelegt werden, d. h. bis spätestens 30. November des laufenden Jahres.

Für Gesundheitsmaßnahmen können die Schulen (unabhängig von der jeweiligen Schulart) auch Angebote freier Anbieter nutzen. Die Angebote können einzeln oder in Serien geplant werden.

Die nachfolgende Liste beinhaltet mögliche Themen, die von der Fachberaterin Petra Wendel vermittelt werden können.

Mögliche Themen zu Entspannung

Blitzschnell entspannt; Meditation; Yoga; Autogenes Training;
Progressive Muskelentspannung; Achtsamkeitstraining; Stressbewältigung;
Körpersprache – Mitmenschen / Einander lesen und verstehen lernen;
„Lustvoll scheitern“ – Alltagsbewältigung mit clownesken Methoden;
Der Körper spricht mit: Gelingende Kommunikation in schwierigen Gesprächssituationen;
Dem Schulalltag trotzen – Präsent sein, Psychodrama.

Mögliche Themen zu Körper und Seele

Den Rücken stärken; Stimme; Meine Stimme – Mein pädagogisches Instrument
Präsent sein – Die Stimme zum Tragen bringen; Stimme und Präsenz; Gut bei Stimme;
Kommunikation und Stimme; Leckere Pausensnacks; Im Rhythmus der Trommeln,
Biodanza erleben – Selbstregulation; Spielräume gewinnen; Theater, Auftreten.

Mögliche Themen zu Supervision – Coaching – Beratung

Coaching für Schulleitungen; Coaching für Lehrkräfte, Supervision;
Gesund führen – Sich und andere; Begleitung von Veränderungsprozessen,
Themenentwicklung; Resilienz; Inklusion; Stressbewältigung; Burnout begegnen.

Ansprechpartner für den Arbeits- und Gesundheitsschutz am RP Tübingen

Ansprechpartnerin für den Arbeitsschutz am RP Tübingen

Dr. Sabine Mohr
sabine.mohr@rpt.bwl.de
07071-757-2078

Sächliche Leistungen

Gudrun Witzel-Steimle
gudrun.witzelsteimle@rpt.bwl.de
07071-757-2016

Gesundheitstage

Friedrich Glück
friedrich.glueck@rpt.bwl.de
07071-757-2178 (Do. Vm)

Ansprechpartner für Arbeits- und Gesundheitsschutz an staatlichen Schulämtern

Schulamt Albstadt

Liane Schneider
liane.schneider@ssa-als.kv.bwl.de
07431-9392-112

Schulamt Markdorf

Gert Schneider
gert.schneider@ssa-mak.kv.bwl.de
07544-5097-118

Schulamt Biberach

Veronika Goller
veronika.goller@ssa-bc.kv.bwl.de
07351-5095-135

Schulamt Tübingen

Eberhard Gruner
eberhard.gruner@ssa-tue.kv.bwl.de
07071-99902-201

Fachberater für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

SSÄ Albstadt und Tübingen

Petra Wendel
petra.wendel@ssa-als.kv.bwl.de
07121 / 6969339 (privat)

SSA Markdorf

Annetta Boeckh
arbeitsschutz@ssa-mak.kv.bwl.de

SSA Biberach

Annette Jakob-Ostrowski
arbeitsschutz@ssa-bc.kv.bwl.de

4 Antragsmodalitäten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Es besteht unter bestimmten Umständen die Möglichkeit für Lehrkräfte, eine Bildschirmarbeitsplatzbrille vom Dienstherrn ganz oder teilweise finanzieren zu lassen. Dafür müssen aber unbedingt vor der Beschaffung der Brille bestimmte Antragsmodalitäten beachtet und die richtigen Formulare verwendet werden.

Der BPR rät deshalb Lehrkräften, die an der Finanzierung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille durch den Dienstherrn interessiert sind, dringend, sich im Vorfeld zuallererst per Mail an die zuständige Mitarbeiterin des RP zu wenden: Frau Witzel-Steimle, die unter der Mailadresse gudrun.witzelsteimle@rpt.bwl.de erreichbar ist, wird Interessierte dann über das Antragsverfahren informieren und ihnen die notwendigen Unterlagen zuschicken.

5 Fallbesprechungsgruppen: Anmeldeschluss 4. Juni 2018

Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleitungen haben wieder die Möglichkeit, sich für die Teilnahme an Pädagogischen Fallbesprechungsgruppen anzumelden. Fallbesprechungsgruppen haben sich als sehr wirksames Hilfsmittel für die bessere Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und Belastungen des Schulalltags erwiesen.

Informationen über Inhalte, Ziele und Arbeitsweise der Fallbesprechungsgruppen finden sich hier:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Fortbildung/Seiten/Paedagogische_Fallbesprechungsgruppen.aspx

Die **Ausschreibung** der Fallbesprechungsgruppen für das nächste Schuljahr wird hier veröffentlicht:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Seiten/aktuellemeldungen.aspx>

Anmeldung: Interessierte Lehrerinnen und Lehrer melden sich mit dem Rückmeldebogen, der vom RP per Mail an die Schulen verschickt wurde, bis spätestens 4. Juni 2018 beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Schule und Bildung, zu Händen Frau Sylvia Kleindienst. Während des laufenden Schuljahres können keine weiteren Gruppen eingerichtet werden. Der Meldetermin ist ein Ausschlussstermin, d. h. danach werden keine Meldungen mehr angenommen!

Mögliche Angaben zu Präferenzen (schulinterne Gruppe etc.) versucht das RP zu berücksichtigen, können aber je nach Anmeldezahlen und Ressourcenlage nicht garantiert werden. Die Verteilung erfolgt mit dem Ziel, möglichst vielen Personen eine Teilnahme an einer Fallbesprechungsgruppe zu ermöglichen.

6 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/default.aspx>

Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

Sie finden dort die **Ansprechpartner des BPR** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die **Internetseite des Hauptpersonalrats Gymnasien beim KM (HPR)** finden Sie hier:

https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR_GYM

Wir hoffen, dass wir in diesem BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens sowie auf der Internetseite des BPR Gymnasien.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann
Vorsitzender

Sieglinde Selinka
Stellvertretende Vorsitzende

Max Biehahn
Christine Brohl
Regina Hoch-Veser
Anne Käßbohrer
Bettina Ruff

Bernd Saur
Claudia Schnitzer
Gerda Siegele-Yazar
Jörg Sobora

Christine Vöhringer
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und ständiger Gast des BPR Gymnasien